

Ordnung über Bußgelder und Gebühren



§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des SRLV Baden-Württembergs und in den Bezirken, soweit diese für ihren Zuständigkeitsbereich keine abweichende Regelung beschlossen haben oder noch beschließen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Eine Gebühr wird für eine Tätigkeit des SRLV erhoben und hat keinen Strafcharakter (z.B. Mannschaftsmeldegebühr, Mahngebühr).

Ein Bußgeld wird bei schuldhafter, d.h. fahrlässiger oder vorsätzlicher Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nach dem Sportrecht (RechtsO, LigaO o.ä.) im Rahmen eines Bußgeldbescheides verhängt.

§ 3 Einzelne Gebühren

I. Sportbetrieb

1. Mannschaftsmeldung

1.1. Gebühr für die jeweils 1. Mannschaft eines Vereins *	80,00 €
1.1.1 Gebühr für die jeweils 2. Mannschaft eines Vereins *	60,00 €
1.1.2 Gebühr für die jeweils 3. Mannschaft eines Vereins *	40,00 €
1.1.3 Jede weitere Mannschaft	kostenlos
1.2. Gebühr für Jugendmannschaften	kostenlos
1.3. Zusätzliche Gebühr für verspätete Zahlung nach § 9 LigaO	55,00 €
1.4. Gebühr für Seniorenmannschaften *	55,00 €

2. Startgelder

Gem. Ausschreibung

II Lehrgangswesen

1. Lehrgangsgebühr grundsätzlich	Gem. Ausschreibung
2. Kaution generell	26,00 €
3. C-Lizenz-Prüfung	20,00 €
4. Grundkurs	16,00 €
5. Nachprüfung B-/C-Lizenz	8,00 €
6. Abnahme von B-Testat (pro Turnier)	8,00 €
7. Teilnahme Turnier-/Spieltagleiterkurs	12,00 €
8. Übungshelferkurs	20,00 €
9. Trainer C-Fortbildung	20,00 €
10. Übungsleiter / Trainer C	300,00 €
11. Führungs-Seminare	20,00 €

III Verwaltung / Organisation

1. Rechtsinstanzen auf Landesverbandsebene

1.1 Rechtsmittelgebühr (§ 41 RO DSQV)	55,00 €
1.2 Vorschuss auf III 1. (= 50% aus III 1.1.)	27,50 €

2. Geschäftsstelle

2.1. Mahngebührenpauschale	6,00 €
2.2. Bearbeitungsgebühr bei Formfehlern, unvollständigen Angaben	6,00 €
2.3. Bearbeitungsgebühr bei nicht eingelöstem Scheck	26,00 €

3. Leitfaden

20,00 €

4. Passwesen

4.1. Neuausstellung (erstmalig) *	16,00 €
4.2. Neuausstellung nach Verlust *	16,00 €
4.3. Neuausstellung Jugendpass *	6,00 €
4.4. Neuausstellung Spielerpass für Jugendpassinhaber	Kostenlos

Ordnung über Bußgelder und Gebühren



4.5. Passumschreibung bei Vereinswechsel *	20,00 €
4.6. Wiederanforderung bereits bestehender Pässe *	8,00 €
4.7. Ausstellung Pässe in Ausnahmefällen (Pass-Ordnung § 2) *	26,00 €
4.8. Jährliche Lizenzgebühr für Pässe, die am 31.12. auf den Verein ausgestellt sind.	30,00 €
4.9. Nicht fristgerechtes Einsenden von Pässen lt. Spielerwechsel-Ordnung	26,00 €
5. Aufnahmegebühr für Vereine (nur über SRLV BW)	130,00 €

§ 4 Einzelne Ordnungswidrigkeiten

I Sportbetrieb

1. Ergebnisdienst

1.1	Verspäteter telefonischer Ergebnisdienst	26,00 €
1.2	Verspäteter schriftlicher Ergebnisdienst	26,00 €
1.3.	Kein schriftlicher Ergebnisdienst trotz Mahnung (telefonisch oder schriftlich)	55,00 €
1.4	Falsch oder unkorrekt ausgefüllte Ergebnisbögen	12,00 €
1.5	Verwendung veralteter Spielberichts-Formulare	6,00 €
1.6	Wiederholungs-Fall 1.1 – 1.5	doppelt
1.7	Spielerpass nicht vorgelegt (lt. Pass - Ordnung 4.4.1.5)	12,00 €

2 Nichtantreten einer Oberliga-Mannschaft

2.1	entschuldigt, d, h, mind. 3 Tage vorher (Datum Poststempel an Ligaleiter und Heimverein)	200,00 €
2.2	Verspätung am Spieltag bis 12.30 Uhr	100,00 €
2.3	Verspätung über 12.30 Uhr hinaus gilt als unentschuldigtes Nichtantreten	400,00 €
2.4	Unentschuldig (davon erhält der ausrichtende Verein auf Antrag 25%)	400,00 €
2.5	Antreten mit weniger als 3 Spielern oder 2 Spielerinnen	0:4 / 0:3
2.6	Einsatz nicht berechtigter Spieler (lt. § 18 LigaO)	0:4 / 0:3

3 Nichtantreten eines gemeldeten Spielers an LV-Turnieren

3.1	Entschuldigt, d.h. vor Turnierbeginn	26,00 €
3.2	Unentschuldig	55,00 €

4 Einsatz eines nicht ausgebildeten Spieltagleiters

4.1	lt. § 14 LigaO	26,00 €
-----	----------------	---------

5 Zurückziehen einer Mannschaft nach erfolgter Meldung

5.1	innerhalb 14 Tagen nach Meldeschluss	150,00 €
5.2	später als 14 Tage nach Meldeschluss	250,00 €

II Verwaltung / Organisation

1 Bestandserhebung

1.1	Einsenden nach dem 31.1.	55,00 €
-----	--------------------------	---------

* = zzgl. 7% MWST

§ 5 Gesamtbußgeld

Werden durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird lediglich auf die Ordnungswidrigkeit erkannt, welche mit der höchsten Geldbuße belegt ist.

Werden durch mehrere Handlungen anlässlich ein und desselben Anlasses mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so kann auf ein Gesamtbußgeld erkannt werden.

Dieses setzt sich zusammen aus der höchsten Einzelgeldbuße und jeweils der Hälfte aller weiterer Geldbußen

§ 6 Auslagen

In jedem Bußgeldbescheid werden neben dem Bußgeld auch die Zustellauslagen für den Bußgeldbescheid entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

§ 7 Bußgeldbescheid

Die Förmlichkeiten bei Erlass eines Bußgeldbescheides richtet sich nach der Rechtsordnung SRLV in Verbindung mit der Rechtsordnung DSQV.

§ 8 Schuldner

Schuldner der Gebühr und / oder des Bußgeldes ist jeweils der Mitgliedsverein.

§ 9 Sonstiges

1. Leistungen, welche mit einer Gebühr verbunden sind und auch von Nichtmitgliedern in Anspruch genommen werden können, werden mit der doppelten Gebühr berechnet.
2. Besondere Dienstleistungen des SRLV (z.B. die Stellung eines Oberschiedsrichters etc.) werden nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung berechnet.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen

Diese Ordnung kann von der SRLV Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Die Bezirks-Mitgliederversammlungen können diese Ordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich mit einfacher Mehrheit ändern, ergänzen oder aufheben und /oder eine eigene Ordnung beschließen.

§ 11 Andere Ordnungswidrigkeiten

Mit dieser Ordnung werden keine Ordnungswidrigkeiten - Tatbestände, welche in anderen Ordnungen (z.B. Rechtsordnung DSQV) enthalten sind, außer Kraft gesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.